

Zu den Grenzen von Bildaufnahmen am Arbeitsplatz

Mein Recht am eigenen Bild

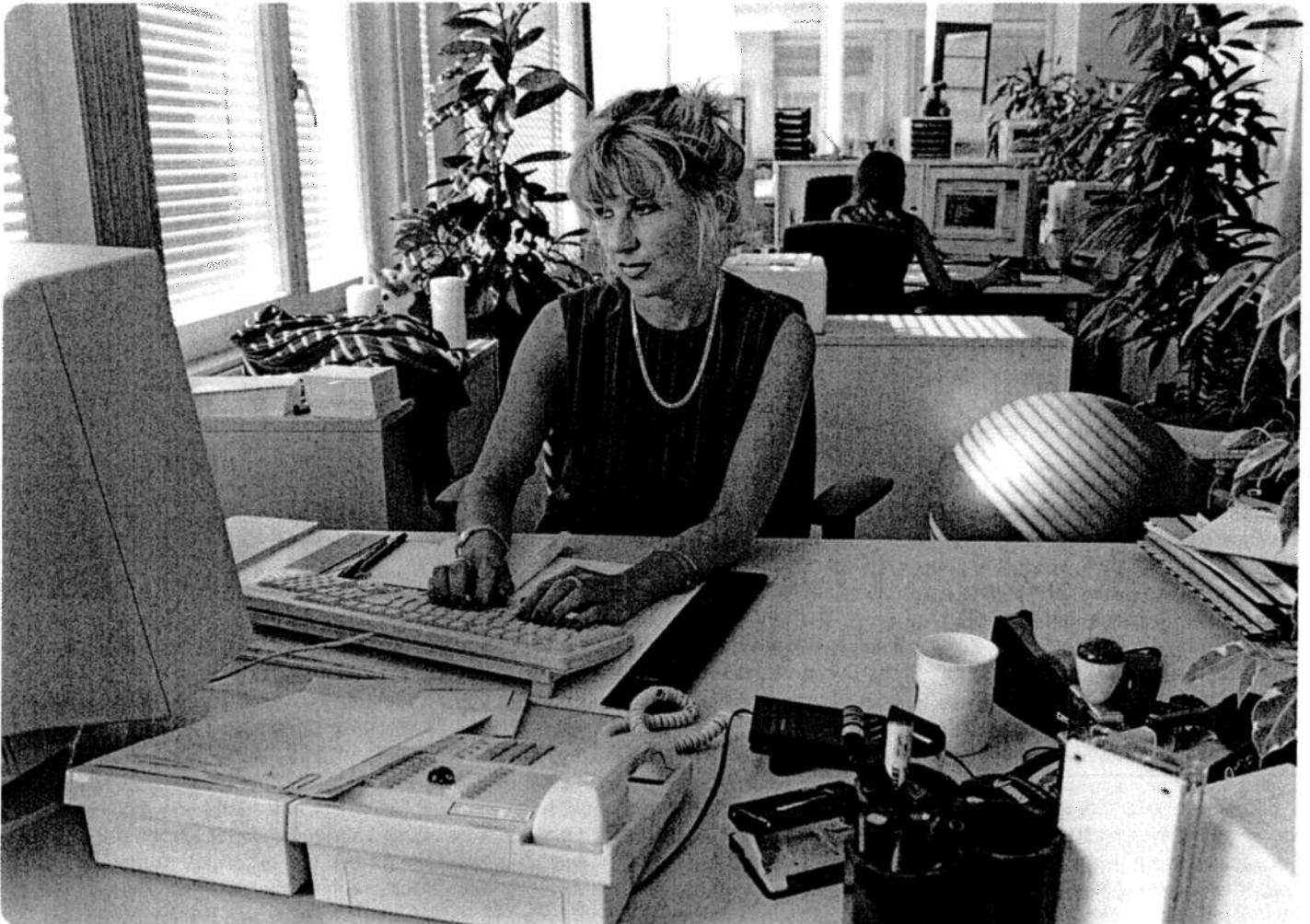


Foto: Bachmeier

Der Umgang mit Bildaufnahmen ist vor allem durch die technischen Möglichkeiten, die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sowie durch den am 06.08.2004 in Kraft getretenen § 201a StGB in der Diskussion. Mit den rechtlichen Vorgaben und den Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrats beschäftigt sich Bruno Schierbaum in seinem folgenden Beitrag.

Mit den modernen Techniken wie Internet und E-Mail, aber auch dem verstärkten Einsatz von digitalen Kameras, Webcams, Fotohandys sowie der Bearbeitung und Übertragung von Bildern mit Hilfe von Computern muss der Datenschutz am Arbeitsplatz verstärkt in den Blickpunkt rücken. Denn mittlerweile gehören Computer, Handys und digitale Kameras zur Ausrüstung nahezu eines jeden Betriebes. Der Blick ins Internet zeigt, dass auf den Homepages der Unter-



Autor dieses Beitrags

Bruno Schierbaum

Berater für Betriebs- und Personalräte bei der BTQ Niedersachsen in Oldenburg

nehmen oftmals Bilder der Beschäftigten eingestellt sind. Gleiches gilt für die Intranets (interne Netzwerke) der Betriebe.

Längere Tradition als das Internet hat in den Betrieben der Einsatz von Videoanlagen und der damit verbundenen Verarbeitung von Bildern. Schätzungen des hessischen Datenschutzbeauftragten gehen davon aus, dass Betriebe ca. 400.000 Anlagen aufgebaut haben, öffentliche Stellen etwa 40.000. So sind Kameras beispielsweise

se in Banken, Kauf- und Parkhäusern, Fahrstühlen, Taxen sowie Tankstellen zu finden. Zunehmend kommen diese auch auf und an Ampeln in Städten oder an Autobahnen zum Einsatz. Aber auch im Bereich der Arbeitsplätze, wie zum Beispiel auf Firmenparkplätzen, in Eingangsbereichen sowie in Produktions- und Lagerhallen wird per Video überwacht.

Die rechtlichen Vorgaben, die bei der Erstellung, Speicherung, Weitergabe sowie Veröffentlichung von Bildnissen zur Anwendung kommen können, machen deutlich, dass dem Gesetzgeber der Schutz des Bildes von besonderer Bedeutung ist. Gleichzeitig führen die gesetzlichen Vorgaben und deren jeweiliger Anwendungsbereich zu einer gewissen Unübersichtlichkeit. Folgende Vorgaben sind unter anderem zu beachten:

- > das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer;
- > das Kunsturhebergesetz (KUG);
- > der § 201a Strafgesetzbuch (StGB);
- > das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Werden Bilder in Betrieben mittels technischer Überwachungseinrichtungen (z.B. Videoanlagen) verarbeitet, kommt zudem das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats zum Tragen.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Bei der Herstellung, Speicherung, Veränderung und Weitergabe von Bildern ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu beachten, das in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz) verankert ist. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht stellt ein Rahmenrecht dar, dessen Umfang und Grenzen sich nicht eindeutig bestimmen lassen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst unter anderem

- > das Recht am gesprochenen Wort,
- > das Recht auf informationelle Selbstbestimmung,
- > das Recht am eigenen Bild.

Das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Recht auf informationelle Selbstbestimmung gelangt bei der Videoüberwachung sowie bei der Aufnahme und Weitergabe von Bildern zur Anwendung. Informationelles Selbstbestimmungsrecht bedeutet, dass jede

Abb. 1: Auszug aus dem Kunsturhebergesetz

§ 22 (Recht am eigenen Bild)

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 (Ausnahmen zu § 22)

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser Verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 33 (Strafvorschrift)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Person selbst entscheiden kann, welche Daten von ihr erhoben, verarbeitet oder übermittelt werden. Durch den Einsatz von Techniken (z.B. Videoüberwachung im Betrieb) kann dieses Recht massiv berührt sein. So äußert sich das Bundesverfassungsgericht folgendermaßen: Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert oder als Informationen dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.

Das Recht am eigenen Bild schützt nicht nur vor jeder Art unbefugter Verbreitung und Veröffentlichung, sondern auch vor jeder Art der unbefugten Anfertigung eines Bildes einer Person. Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausgestaltung als Recht am eigenen Bild oder als Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann jedoch durch den Schutz anderer Rechtsgüter des Arbeitgebers eingeschränkt werden. So genießen z.B. das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG) und die unternehmerische Betätigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) ebenso einen grundrechtlichen Schutz wie das allgemeine Per-

sönlichkeitsrecht. Infolgedessen kann im Einzelfall etwa die Überwachung von Produktionsprozessen per Video aus Sicherheitsgründen zulässig sein.

Kunsturhebergesetz

Das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie“ stammt aus dem Jahre 1907. Den Anstoß für den Schutz der Persönlichkeitsrechte gab nicht in erster Linie die Erfindung der Fotografie. Auslöser war vielmehr der so genannte Bismarck-Fall: Zwei Journalisten drangen in das Sterbezimmer von

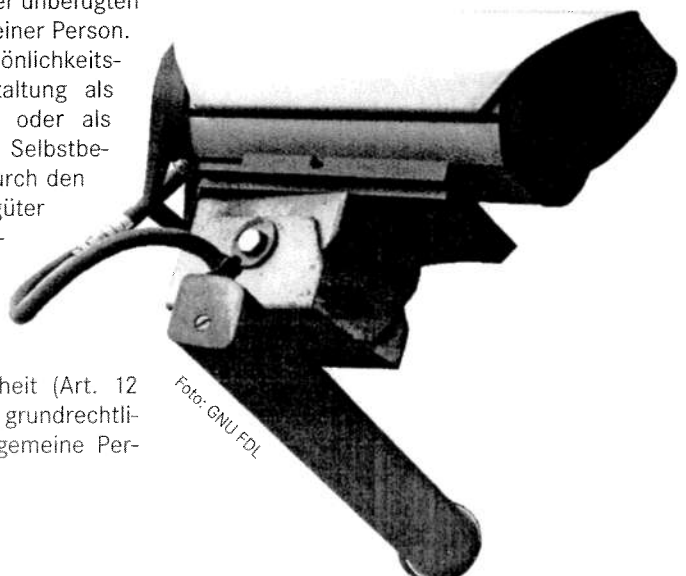


Foto: GNU FDL

Otto von Bismarck ein, fotografierten den Verstorbenen und veröffentlichten die Fotos. Aus der öffentlichen Empörung über diesen Vorgang entstand das Kunsturhebergesetz. Als 1965 das Urheberrecht neu geregelt wurde, kam es zur Aufhebung dieses Gesetzes und zwar „soweit es nicht den Schutz von Bildnissen betrifft“ (§ 141 Nr. 5 UrhG). Das heißt, dass vor allem die §§ 22 ff. KUG (vgl. Abbildung 1) von Bedeutung sind. Das Kunsturhebergesetz untersagt eine Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung von Personenbildnissen, sofern keine Einwilligung des Abgebildeten oder nach seinem Tod der Angehörigen vorliegt.

Das Kunsturhebergesetz dient dem Schutz der Persönlichkeitsrechte und schränkt insoweit das Urheberrecht ein. So wird die Freiheit des Einzelnen geschützt, selber zu entscheiden, ob und unter welchen Umständen sein Bild veröffentlicht werden darf. Dabei ist es unerheblich, welche Interessen des Abgebildeten hinter seiner Entscheidung stehen, eine Veröffentlichung nicht zu dulden.

Nach dem Kunsturhebergesetz gibt es jedoch auch Ausnahmen, die eine Verbreitung von Abbildungen auch ohne Einwilligung legitimieren. Aufnahmen gelten für

- > Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte;
- > Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeiten zu sehen ist;

Abb. 2: Wortlaut des § 201a StGB

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

> Bilder von Versammlungen oder Aufzügen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

> Bildnisse, deren Verbreitung und Zurschaustellung einem höherem Interesse der Kunst dient.

Alle diese Ausnahmen stehen jedoch unter der Vorgabe, dass die Verbreitung oder Zurschaustellung nicht berechnete Interessen des Abgebildeten oder seiner Angehörigen verletzt. Wer entgegen diesen Vorschriften ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt, kann strafrechtlich verfolgt werden.

Aus dem Kunsturhebergesetz ergibt sich damit, dass das Einstellen von Bildern der Beschäftigten ins Internet oder die Nutzung von Bildern in Werbeprospekten des Betriebes der vorherigen Einwilligung der Betroffenen bedarf.

Strafgesetzbuch

Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen stellt § 201a StGB unter Strafe (vgl. Abbildung 2). Diese Vorschrift ist seit dem 06.08.2004 in Kraft und soll Personen schützen, die sich in nicht öffentlichen Bereichen (das heißt Wohnung und sonstige gegen Einblick besonders geschützte Räume) aufhalten.

Der § 201a StGB regelt ergänzend zum Kunsturhebergesetz das Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen. Der Schutz wird mit dem Begriff des höchstpersönlichen Lebensbereichs konkretisiert. Es wird also der Bereich der privaten Lebensgestaltung vor unbefugten Bildaufnahmen geschützt. Ob die Vorschrift im Arbeitsbereich zu Anwendung kommt, hängt davon ab, ob man diesen Bereich dem höchstpersönlichen Lebensbereich zuordnet.

Abb. 3: Wortlaut des § 6b BDSG

- (1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie
 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
 2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
 3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.
- (2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.
- (3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.
- (4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.
- (5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthält seit seiner Novellierung im Jahre 2001 eine Spezialregelung zum Videoeinsatz in öffentlich zugänglichen Räumen. Für nicht öffentlich zugängliche Räume gelten hingegen die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes.

Spezialvorgabe des § 6b BDSG

In § 6b Abs. 1 BDSG ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) geregelt. Die Verarbeitung und Nutzung sowie Löschung von Daten (Aufzeichnung und Speicherung) wird in § 6b Abs. 3 und 5 BDSG angesprochen (vgl. Abbildung 3). ▶

In § 6b BDSG wird unterschieden zwischen der Beobachtung (Abs. 1) und der Aufzeichnung in Form von Verarbeitung und Nutzung (Abs. 3). So genügt die reine Beobachtung, ohne dass eine Aufzeichnung der Bilder erfolgen muss, für die Anwendung der Vorschrift.

Voraussetzung für die Anwendung der Vorschrift ist die Installation der Videoüberwachungsanlage in öffentlich zugänglichen Räumen. Für die Bestimmung dessen, was unter einem öffentlich zugänglichen Raum zu verste-

öffentlich zugänglicher Räume ist zulässig, soweit sie zur

- > Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
- > Wahrnehmung des Hausrechts oder
- > Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist.

Unter die Zulässigkeitsvariante „Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen“ fallen nicht die nicht-öffentlichen Stellen (Privatbetriebe, Vereine, Stiftungen). Die Vorschrift gilt nur für öffentliche Stellen und zwar, soweit bereichs-

nungseigentümergebiet (vgl. § 21 WEG) ergeben.

Was im Einzelfall die Wahrnehmung berechtigter Interessen ist, entscheidet nicht allein die verantwortliche Stelle im eigenen subjektiven Ermessen. Nach der Gesetzesbegründung muss das Interesse objektiv begründbar sein, was auch bedeutet, dass das Interesse des Betroffenen am Schutz seines Persönlichkeitsrechts Berücksichtigung finden muss. So kann zum Beispiel der Zweck der Diebstahlprävention keinesfalls die Überwachung von Toiletten oder Umkleidekabinen rechtfertigen. Zusätzlich muss die Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erfolgen. Dieses bedeutet, dass im Vorfeld (das heißt vor der Installation der Videoanlage) genau die Zwecke (z.B. Verhinderung von Diebstahl) abschließend festgelegt werden müssen. Diese festgelegten Zwecke, die schriftlich fixiert werden müssen (auch wenn dies im BDSG nicht direkt vorgeschrieben ist), dürfen später nicht ohne Weiteres verändert oder erweitert werden. So darf zum Beispiel eine Bank, die im Bereich der Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals Kameras zur Verhinderung von Vandalismus und Diebstahl einsetzt, die Daten nicht zur Messung (Beobachtung) von Kundenströmen nutzen.

Für alle drei Varianten setzt die Zulässigkeit der Videoüberwachung voraus, dass sie zur Erreichung der in den einzelnen Punkten genannten Zwecke erforderlich ist. Erforderlichkeit heißt, dass mit der Videoüberwachung das beabsichtigte Ziel auch erreicht werden kann und dass die Überwachung notwendig ist. So ist beispielsweise in Warenhäusern immer zu prüfen, ob der Diebstahlschutz nicht

durch andere Methoden zur Sicherung der Waren erreicht werden kann.

Die Beweislast für die konkrete und rechtzeitige Festlegung der Zwecke liegt bei der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle. Kann sie keinen ausreichenden Nachweis führen, ist die Videoüberwachung unzulässig.

Findet eine Videoüberwachung in öffentlich zugänglichen Räumen statt, ist der Umstand der Beobachtung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen (vgl. § 6b Abs. 2

Begriff der Beobachtung

Unter der Beobachtung im Sinne des § 6b Abs. 1 BDSG ist jede Tätigkeit zu verstehen, die darauf gerichtet ist, Geschehnisse und Personen mit Hilfe geeigneter Geräte und Einrichtungen zu überwachen. Im Unterschied zum Erheben setzt Beobachten nicht notwendigerweise eine Erfassung personenbezogener Daten voraus. Bedingung ist die Beobachtung mittels einer optisch-elektronischen Einrichtung. Dieses hat zur Folge, dass das Aufstellen oder Anbringen von Kameraattrappen (Dummies) nicht dem § 6b BDSG unterfällt.

hen ist, ist maßgebend, ob es sich um einen Bereich handelt, der ohne jede Voraussetzung von jedermann genutzt werden kann.

Im Gegensatz dazu ist bei einem nicht öffentlich zugänglichen Raum der Kreis der Personen, der Zutritt hat, begrenzt. So ist das Firmen- bzw. Betriebsgelände typischerweise kein öffentlich zugänglicher Raum. Davon ist in jedem Fall auszugehen, wenn durch Schilder darauf hingewiesen wird, dass nur Befugten der Zutritt erlaubt ist. Im Einzelfall kann das Firmengelände ein öffentlich zugänglicher Raum sein, wenn z.B. ein Unternehmen in seinem Eingangsbereich (Treppenhaus, Foyer) Kunstausstellungen durchführt und jede Person Zutritt hat. Hier ist es geradezu gewollt, dass diese Bereiche öffentlich zugänglich sind.

Die Kontrolle muss durch optisch-elektronische Einrichtungen erfolgen. Hierunter fallen fest installierte Videokameras und Webcams. Kameras, Ferngläser und moderne Fotoapparate sind wohl nicht mit einzubeziehen, da es sich nicht um Einrichtungen handelt. Denn bei Einrichtungen muss es sich um fest installierte oder aufgestellte Überwachungssysteme handeln.

Das Bundesdatenschutzgesetz enthält in seinem § 6b Abs. 1 drei Varianten für die Zulässigkeit von Videoüberwachung. Diese bilden die Grundlage für die rechtmäßige Verwendung von Videoanlagen. Die Videoüberwachung

spezifische Gesetze des Bundes Regelungen zur Videoüberwachung enthalten. Mit der Aufgabenerfüllung sind die gesetzlichen Aufgaben gemeint. Bereichsspezifische gesetzliche Regelungen zur Videoüberwachung gehen dem § 6b BDSG vor und sind hier nicht angesprochen. Die Videoüberwachung muss sich daher nicht direkt aus einem Gesetz ergeben. Es reicht aus, wenn die Videoüberwachung einen gesetzlichen Auftrag unterstützt. Unter diese Regelung fällt z.B. die Videoüberwachung, mit der die Funktionsfähigkeit öffentlich zugänglicher Räume gewährleistet werden kann, die zur Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stellen des Bundes verwendet werden (Gebäude-sicherheit, Zugangskontrolle).

Zur Wahrnehmung des Hausrechts werden Videoüberwachungen eingesetzt, die dazu dienen, Straftaten (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung) zu verhindern oder aufzuklären. Hierzu zählt auch die Überwachung von Hausverboten. Zivilrechtlich ergibt sich das Hausrecht aus den Abwehrensprüchen des Eigentümers nach §§ 859 ff., 904, 1004 BGB. Gründe und Schranken können sich aus spezialgesetzlichen Bestimmungen wie etwa dem Mietrecht (vgl. § 535 BGB) oder dem Woh-

„Der Betriebsrat ist immer dann zu beteiligen, wenn durch eine Videoüberwachung auch Beschäftigte betroffen sind.“



Foto: picture-alliance/dpa

BDSG). Was geeignete Maßnahmen in diesem Sinne sind, entscheidet die Stelle, welche die Videoüberwachung einsetzt. Man wird davon ausgehen müssen, dass Hinweisschilder, die groß genug sein und gut sichtbar angebracht werden müssen, jedenfalls dann geeignete Maßnahmen sind, wenn darauf auch Piktogramme (für Fremdsprachler) und der Name der verantwortlichen Stelle vermerkt sind. Unter Umständen muss die „verantwortliche Stelle“ nicht auf dem Hinweisschild angegeben werden, wenn es sich im Eingangsbereich des Betriebes befindet.

Durch die Regelung des § 6b BDSG ist eine heimliche Videoüberwachung auch von Beschäftigten, die sich in diesen öffentlich zugänglichen Räumen (z.B. in einem Kauhaus) aufhalten, ausgeschlossen.

In § 6b Abs. 3 BDSG sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen geregelt, nach denen die Verarbeitung und Nutzung der im Wege der Video-Beobachtung gewonnenen Daten erlaubt sind. So kann aus der Zulässigkeit der Beobachtung nicht auch schon auf die Zulässigkeit der Verarbeitung (hierzu gehört die Speicherung und Übermittlung von Daten) und Nutzung der Daten geschlossen werden. Das heißt, dass dieses in einem gesonderten Prüfschritt festgestellt werden muss. So ist die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die durch Videobeobachtung gewonnen worden sind, nur zulässig, „wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen“ (§ 6b Abs. 3 BDSG). Nach der Gesetzesbegründung kommt der Interessenabwägung herausragen-

de Bedeutung zu: Schutzwürdige Interessen des Betroffenen sind in besonderer Weise berührt, wenn automatisierte Verfahren beispielsweise zum Vergrößern und Herausfiltern einzelner Personen, zur biometrischen Erkennung, zum Bildabgleich oder zur Profilerstellung eingesetzt werden oder zu solchen Zwecken verfügbar sind. Denn derartige Maßnahmen greifen in besonders gravierender Weise in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen ein, sodass regelmäßig das Interesse des Betroffenen überwiegt, nicht zum Objekt automatisierter Verarbeitung gemacht zu werden. Zusätzlich ist nach der Gesetzesbegründung folgender Grundsatz zu berücksichtigen: Je leistungsfähiger die Möglichkeiten automatisierter Auswertung von Videoaufnahmen von Personen im Zuge technischer Entwicklungen werden, desto mehr Gewicht bekommt das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen im Rahmen des Abwägungs- und Prüfungsprozesses. Zusätzlich besteht eine Benachrichtigungspflicht, wenn die durch Videoüberwachung gewonnenen Daten einer Person zugeordnet werden (§ 6b Abs. 4 BDSG).

Die durch Videoüberwachung gewonnenen Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zweck nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen (§ 6b Abs. 5 BDSG). So werden bei einer Videoüberwachung in einem Warenhaus zur Vermeidung von Diebstählen die Daten jeden Abend gelöscht werden müssen, da die Aussicht, Personen durch nicht zeitnahe Auswertungen von Aufzeichnungen zu fassen, so gut wie ausgeschlossen ist.

Allgemeine Vorgaben des BDSG

Kommen die besonderen rechtlichen Vorgaben nicht zur Anwendung, gelten die allgemeinen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. So sind, wenn die Beschäftigten von der Videoüberwachung betroffen sind, vor allem § 4 Abs. 1 BDSG in Verbindung mit § 28 BDSG und § 4 Abs. 2 BDSG von Bedeutung. Nach § 4 Abs. 2 BDSG sind personenbezogene Daten beim Betroffenen zu erheben. Dieser Grundsatz ist ein unmittelbarer Ausfluss des informationellen Selbstbestimmungsrechts: Der Betroffene soll wissen, wer wann über ihn sammelt, speichert und

verarbeitet. Deshalb sind grundsätzlich personenbezogene Daten beim Betroffenen selbst und nicht hinter seinem Rücken oder sonst ohne sein Wissen zu erheben. Beim Betroffenen bedeutet mit seiner Kenntnis und seiner Mitwirkung. Durch diese Vorgabe ist eine heimliche Videoüberwachung von Beschäftigten ausgeschlossen.

Nach § 28 BDSG ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke zulässig, wenn es

- > der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen dient;
- > zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Eine Videoüberwachung eines Beschäftigten wird man nicht aus der Zweckbestimmung seines Arbeitsvertrages herleiten können. Zugleich ist das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten gerade bei dieser Überwachungstechnik höher anzusiedeln als das Interesse des Arbeitgebers (verantwortliche Stelle). So wird ein Beschäftigter in der Regel von Videoüberwachung nur dann betroffen sein können, wenn es beispielsweise um die Überwachung von Kaufhäusern, Museen, Schwimmbädern, Parkhäusern sowie Parkplätzen geht. Diese Videoaufzeichnung ist dann meist eine unbeabsichtigte Nebenfolge anderer Zweckbestimmungen. In diesen Fällen wird man zum Beispiel durch den Abschluss einer Betriebsvereinbarung die Nutzung und Auswertung der Beschäftigtendaten regeln bzw. unterbinden. Besonders sensible Bereiche müssen generell von Videoüberwachung freigehalten werden. Hierzu zählen unter anderem Einzelbüros, Umkleidekabinen, Sanitärbereiche sowie Untersuchungsräume in Kliniken und Praxen.

Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrats

Der Betriebsrat hat gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG darüber zu wachen, dass die zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze eingehalten werden. Zu den angesprochenen Gesetzen

gehören auch das Bundesdatenschutzgesetz, das Kunsturhebergesetz und das Strafgesetzbuch. Unter Umständen hat der Betriebsrat bei der Bildverarbeitung weitere Beteiligungsrechte. So ist der Betriebsrat vor der Einführung einer Videoanlage in Betrieben rechtzeitig und umfassend zu informieren (§ 80 Abs. 2 BetrVG). Folgende Informationen muss der Arbeitgeber dem Betriebsrat unaufgefordert zur Verfügung stellen:

- > Eingesetzte Geräte
- > Kameras, unter Umständen: Attrappen
- > Monitore

- > Aufzeichnungsgeräte
- > Standorte der Geräte
- > Betroffene Bereiche
- > Zugriffsberechtigte Personen
- > Bei Aufzeichnungen:
 - Lösungsfristen,
 - Aufbewahrungsort,
 - Zugriff auf Aufzeichnungen (Personen, Bedingungen),
- > Weitergabe an andere Datenverarbeitungssysteme
- > Vorabkontrolle, Zulässigkeitsprüfungen und datenschutzrechtliche Stellungnahme des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Neben dem Informationsrecht kommt vor allem das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zum Tragen. Denn bei Videoanlagen handelt es sich um technische Einrichtungen, die geeignet sind, Leistung oder Verhalten der Beschäftigten zu überwachen. Der Betriebsrat ist immer dann zu beteiligen, wenn durch eine Videoüberwachung auch Beschäftigte betroffen sind.

Bei der Ausübung des Mitbestimmungsrechts haben Arbeitgeber und Betriebsrat den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu beachten. So haben sie gemäß § 75 Abs. 2 BetrVG die Pflicht, die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Gemäß dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 29.06.2004 (vgl. dbr 1/2004, S. 37) bestimmt sich das zulässige Maß einer Beschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das heißt, dass eine von den Betriebsparteien getroffene Regelung (Betriebsvereinbarung) geeignet, erforderlich und unter Berücksichtigung der gewährleisteten Freiheitsrechte angemessen sein muss, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Geeignet ist eine solche, wenn mit ihrer Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden kann. Hierzu steht den Betriebsparteien ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Erforderlich ist die Regelung, wenn kein anderes, gleich wirksames, aber das Persönlichkeitsrecht weniger einschränkendes Mittel zur Verfügung steht. Angemessen ist sie, wenn sie verhältnismäßig erscheint. Es bedarf hier einer Gesamtabwägung zwischen der Intensität des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe.

Der Betriebsrat sollte sich die Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten kritisch anschauen und prüfen, ob es nicht schonendere Methoden als eine Videoüberwachung gibt. Falls der Einsatz einer Videoanlage geboten ist, muss in einem weiteren Schritt geprüft werden, ob Aufzeichnungen erforderlich sind. Ist aufzuzeichnen, müssen die zugriffsberechtigten Personen und die Lösungsfristen vereinbart werden. Zudem sollten sich die Betriebsparteien auch nach dem Abschluss der Vereinbarung und der Installation der Videoanlage nach schonenderen Kontrollmethoden umschauen. ■

Eckpunkte einer Betriebsvereinbarung zum Einsatz von Videoüberwachungen

1. **Gegenstand und Geltungsbereich**
 - > persönlich und sachlich
2. **Zweckbestimmung**
 - > genaue und abschließende Eingrenzung des Verwendungszweck
 - > Ausschluss der Überwachung der Beschäftigten
3. **Von der Kameraüberwachung betroffene Bereiche**
 - > abschließende Festlegung der betroffenen Bereiche und Dokumentationen anhand von Skizzen (Grundrisse der Gebäude) in einer Anlage zur Betriebsvereinbarung
4. **Dokumentation des Videoüberwachungssystems**
 - > abschließende Dokumentation des Systems in Anlagen zur Betriebsvereinbarung
- 4.1 **Geräte (Hardware)**
 - > Auflistung aller Geräte mit „Standorten“
- 4.2 **Systembeschreibung**
 - > Dokumentation des Leistungsumfangs
- 4.3 **Position und Reichweite der Kameras**
 - > Dokumentation der Position und der tatsächlichen Reichweite der Kameras anhand von Skizzen
- 4.4 **Zugriffsberechtigte Personen**
 - > abschließende Festlegung der zugriffsberechtigten Personen (zu den Aufzeichnungsgeräten und zu den Bändern)
- 4.5 **Schnittstellen**
 - > Ausschluss von Schnittstellen zu anderen Datenverarbeitungssystemen
5. **Aufzeichnungen**
 - > wenn Aufzeichnungen erforderlich sind, genaue Festlegung des Zeitraums und des Umfangs
6. **Aufbewahrung der Videobänder (Speichermedien)**
 - > sichere Aufbewahrung der Videobänder (bzw. der Aufzeichnungsmedien)
7. **Rechte der Beschäftigten**
 - > Information aller Beschäftigten über die Videoüberwachung
 - > Demonstration der Reichweite und der technischen Möglichkeiten des Systems mit Beginn der Videoüberwachung
8. **Rechte des Betriebsrats**
 - > Kontroll- und Überwachungsrechte
9. **Änderung und Erweiterung des Systems**
 - > Änderungen und Erweiterungen unterliegen der Mitbestimmung des Betriebsrats
10. **Meinungsverschiedenheiten**
 - > bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten Anrufung der Einigungsstelle, die verbindlich entscheidet
11. **Abschaffung des Kameraüberwachungssystems**
 - > Abschaffung, wenn andere Sicherungsmethoden auf dem Markt sind
12. **Inkrafttreten und Kündigung**
 - > Abschluss der Betriebsvereinbarung für zwei Jahre ohne Nachwirkung